



Kirche im  
Bistum Aachen

# Weil wir gemeinsam Kirche sind.

[kirche-waehlen.de](http://kirche-waehlen.de)



## ARBEITSHILFE

ZUR WAHL DER GDG-,  
PFARREI- UND GEMEINDERÄTE  
IM BISTUM AACHEN

# INHALT

VORWORT.....	3
WAHLEN IN SCHWIERIGEN ZEITEN – JA!.....	4
DER GdG-RAT .....	5
DER PFARREIRAT .....	8
DER GEMEINDERAT.....	10
DIE VORBEREITUNG DER WAHLEN UND DIE AUFGABE DER GdG-RÄTE .....	12
DAS WAHLVERFAHREN FÜR DEN GdG-RAT.....	14
DER WAHLAUSSCHUSS FÜR DEN GdG-RAT .....	16
DAS WAHLVERFAHREN UND DER WAHLAUSSCHUSS FÜR DIE PFARREI- UND GEMEINDERÄTE.....	18
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....	19
CHECKLISTE ZUR WAHL DER RÄTE .....	20
KIRCHENVORSTANDSWAHLEN 2021 .....	26

**Weil es  
unsere  
Kirche ist.**

[kirche-waehlen.de](http://kirche-waehlen.de)



Wo alle zur Nachfolge berufen sind, haben auch alle Anteil an der Sendung.

Wir teilen Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen. Damit geben wir der Kirche ein einladendes Gesicht.

# VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren in den GdG-, Pfarrei- und Gemeinderäten sowie den Wahlausschüssen,

am 6. und 7. November dieses Jahres werden gemäß der Satzung im Bistum Aachen die Mitglieder für die Räte in den Gemeinschaften der Gemeinden (GdG-Räte), sowie der Pfarrei- und Gemeinderäte gewählt. Auch die Kirchenvorstandswahlen finden an diesem Wochenende turnusmäßig statt.

Die vorliegende Arbeitshilfe bietet Ihnen einen roten Faden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Neben den hier zusammengestellten Informationen finden Sie wichtige Unterlagen außerdem auf der gemeinsamen Homepage der NRW-Bistümer [www.kirche-waehlen.de](http://www.kirche-waehlen.de).

Mit der Wahl zu den Räten wird eine wichtige Basis geschaffen für die demokratisch legitimierte Mitverantwortung der Gläubigen bei pastoralen und finanziellen Entscheidungen vor Ort.

In die kommende Wahlperiode werden Entscheidungen aus dem Bistumsprozess „Heute bei dir“ fallen. Gerade in Zeiten großer Veränderungen sind die gewählten pastoralen Gremien unentbehrlich, um die Zukunft der Kirche am Ort maßgeblich mit zu gestalten.

Wir wünschen Ihnen eine gute Vorbereitungszeit und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.



Ursula Schürmann  
Für die Hauptabteilung  
Pastoral / Schule / Bildung



Mechtild Jansen  
Für den Diözesanrat der Katholiken

Aachen, im Juni 2021

# WAHLEN IN SCHWIERIGEN ZEITEN – JA!

## WARUM FINDEN DIE WAHLEN IN DIESEN ZEITEN STATT? TROTZ CORONA, TROTZ „HEUTE-BEI-DIR-PROZESS“?

Diese Fragen stellen sich viele. Ja. Es gibt günstigere Zeiten zu Wahlen für den GdG-Rat, die Pfarrei- und Gemeinderäte, den Kirchenvorstand als in Zeiten von Pandemie und einer unbestimmten Zukunft der Struktur der GdG, Pfarreien, Kirchengemeinden.

## WÄHLEN JETZT? IN DIESEN ZEITEN? JA!

Fünf gute Gründe dafür, jetzt zu wählen:

1. Redlichkeit gegenüber den gewählten Mitgliedern der aktuellen Gremien, die für eine begrenzte Zeit Verantwortung für die Gemeinde übernommen haben, ist gefordert. Jede und jeder Einzelne muss die Freiheit haben, das Engagement mit Ablauf der Wahlperiode beenden zu können. Eine verordnete Verlängerung der Amtszeit kann und darf es nicht geben.
2. GdG-, Pfarrei- und Gemeinderat haben ebenso wie der Kirchenvorstand teil an der Gemeindeleitung. Ihnen kommt bei der Gewährleistung und Verlebendigung des kirchlichen Lebens auf der Ebene „Kirche am Ort“ eine hohe Kompetenz und entscheidende Rolle zu. Um diese Aufgabe ausüben zu können, benötigen die Mitglieder der Räte ein Mandat, das ihnen durch die Wahl gegeben wird.
3. Das Bistum Aachen ist geprägt von einer langjährigen und bewährten Tradition der Partizipation und der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Gremien auf allen Ebenen. Dies entspricht dem demokratischen Grundverständnis in der Gesellschaft, setzt positive Signale in der öffentlichen Wahrnehmung und soll durch die Wahlen weiter gestärkt werden.
4. Auch im „Heute-bei-dir“-Prozess liegt das Augenmerk darauf, wie Beteiligung gestärkt werden kann. Gerade jetzt, in den anstehenden Veränderungsprozessen braucht es Menschen in den Gremien, die bereit sind, sich mit ihren Ideen einzubringen und die Kirche im Bistum Aachen mitzugestalten. Die GdG-Ratssatzung bietet eine gute und tragfähige Grundlage dafür, dass die Mitglieder auf Augenhöhe beraten und gemeinsam entscheiden können, dass sowohl die „Kirche am Ort“ als auch der größere pastorale Raum in den Blick genommen werden.
5. Die GdG-Ratssatzung bietet flexible Lösungen für den Umgang mit den spezifischen Bedingungen der 71 GdG, die der gegenwärtigen Umbruchsituation Rechnung tragen. Durch vielfältige und individuelle Beratungsangebote der Diözesanebene werden die Verantwortlichen in den GdG bei der Organisation und Durchführung der Wahlen sowie bei der Herausforderung, Kandidaten zu gewinnen, unterstützt.

# DER GdG-RAT

## AUFGABEN

Der GdG-Rat nimmt die Pastoral der Gemeinschaft der Gemeinden als Ganzes in den Blick. Dementsprechend gehören zu seinen Aufgaben u. a. die aufmerksame Wahrnehmung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen im Gebiet der Gemeinschaft, die Anpassung und Überarbeitung der Pastoral Konzepte, die Festlegung der Gottesdienstordnung und die Stärkung des pastoralen Lebens in den Pfarreien und Gemeinden durch Förderung der Bildung der Pfarrei- und Gemeinderäte. Wo diese Räte nicht gebildet werden können, soll der GdG-Rat Sorge tragen für die Sicherstellung von Ansprechpartner/innen in den Pfarreien und Gemeinden z.B. durch die Beauftragung von Verantwortlichen.

## DIREKTE WAHL

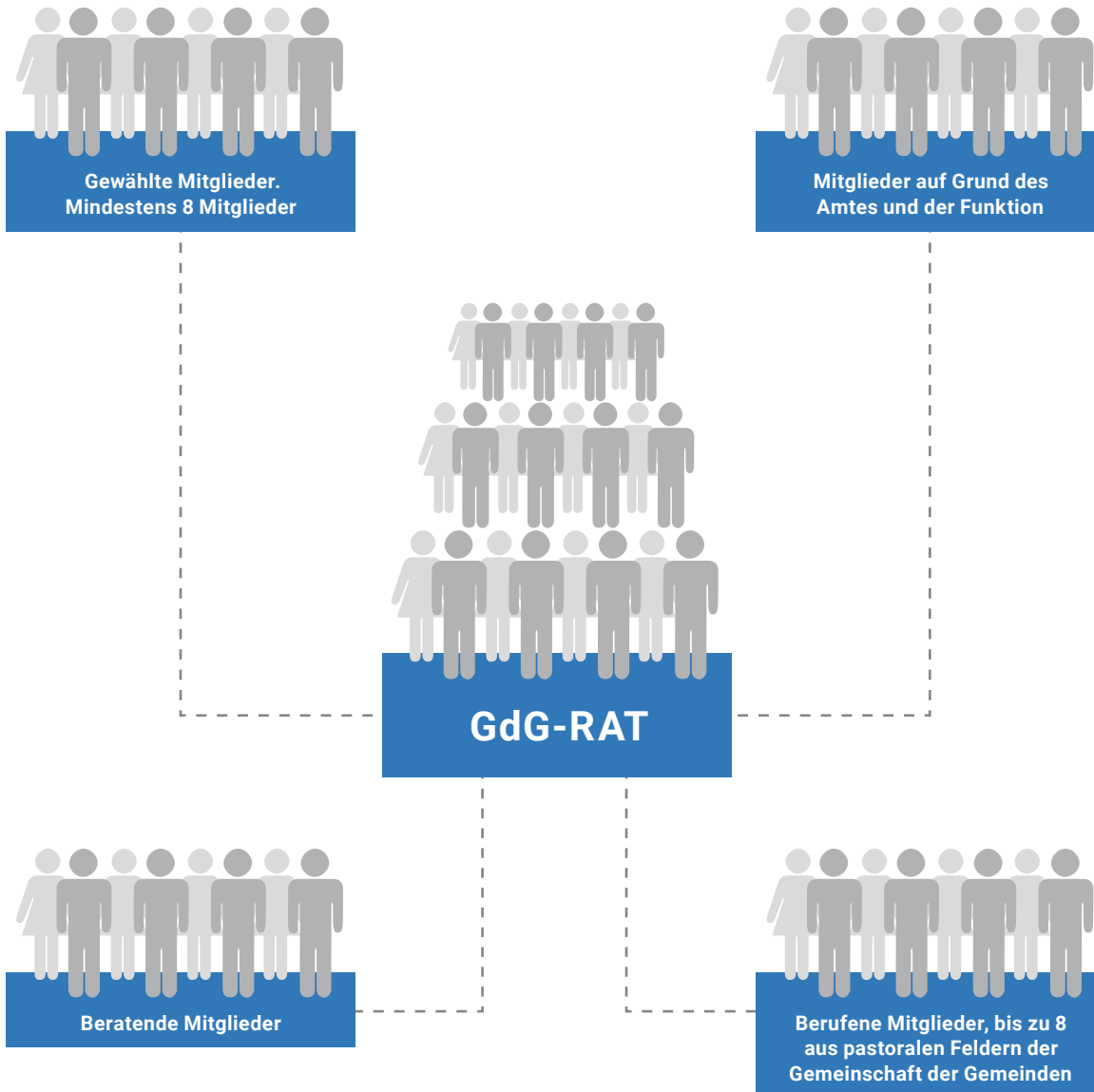
Der GdG-Rat wird direkt von den Mitgliedern der Gemeinschaft der Gemeinden in geheimer Wahl gewählt. Dadurch erhält er die erforderliche Legitimation, um als „Organ des Laienapostolats“ (§ 1) und als „Planungs- und Entscheidungsorgan“ (§ 3) der Gemeinschaft eigenständig handeln zu können. Die Wahl ist verbindlich durchzuführen.

## ZUSAMMENSETZUNG DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER

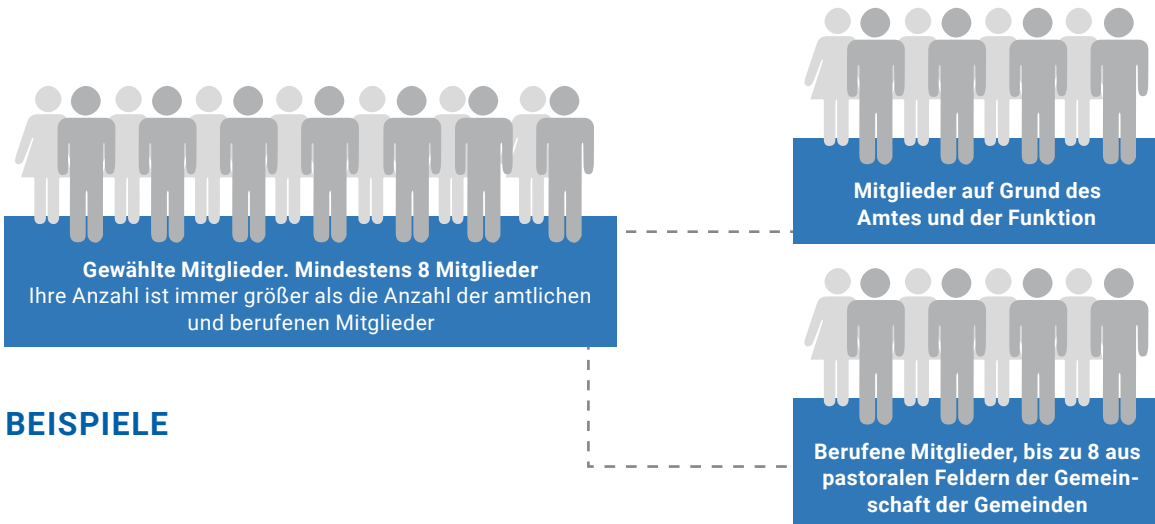
Stimmberechtigte Mitglieder des GdG-Rats sind nach § 4, Ziffer 1-3:

- **Berufene Mitglieder.** Es können bis zu acht Mitglieder aus pastoralen Feldern der Gemeinschaft der Gemeinden berufen werden, z.B. aus den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder, der Arbeitsgemeinschaft Caritas, der diakonischen Pastoral, Orden und Säkularinstituten, den katholischen Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten, den katholischen Jugend- und Erwachsenenverbänden oder anderen kirchlichen Orten. Zu beachten ist, dass die Zahl der berufenen Mitglieder und der Mitglieder auf Grund des Amtes nicht größer sein darf als die Zahl der Gewählten.
  - **Beratende Mitglieder.** Bis zu vier Mitglieder aus dem Pastoralteam sowie Vertreter und Vertreterinnen aus Sachausschüssen und Regionalen Räten vervollständigen mit ihrer Fachkompetenz den GdG-Rat.
- **Gewählte Mitglieder.** Es sind mindestens acht Mitglieder zu wählen. Eine Höchstgrenze legt die Satzung nicht fest. Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entscheidet jede GdG eigenverantwortlich.
- **Mitglieder auf Grund ihres Amtes und der Funktion.** der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden, die kanonischen Pfarrer der GdG, ein weiteres Mitglied des Pastoralteams, der/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands (kgv) bzw. des Kirchenvorstands bei einer Pfarrei auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden.

# ZUSAMMENSETZUNG GdG-RATSMITGLIEDER

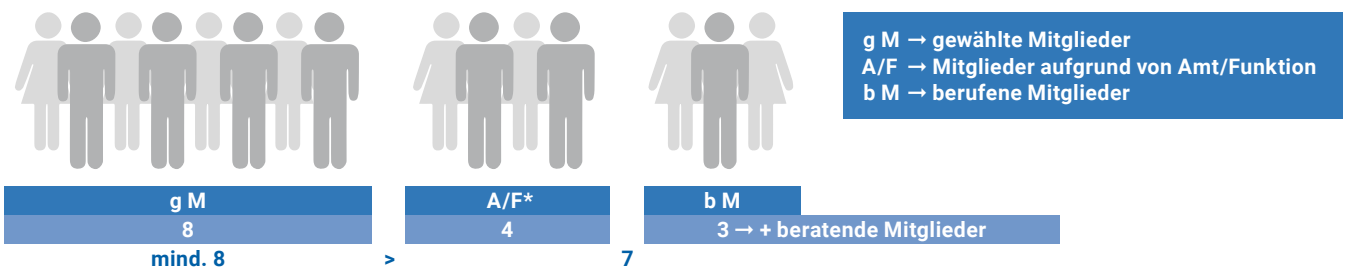


# VERHÄLTNISS DER GEWÄHLTEN ZU DEN AMTLICHEN UND BERUFENEN MITGLIEDERN

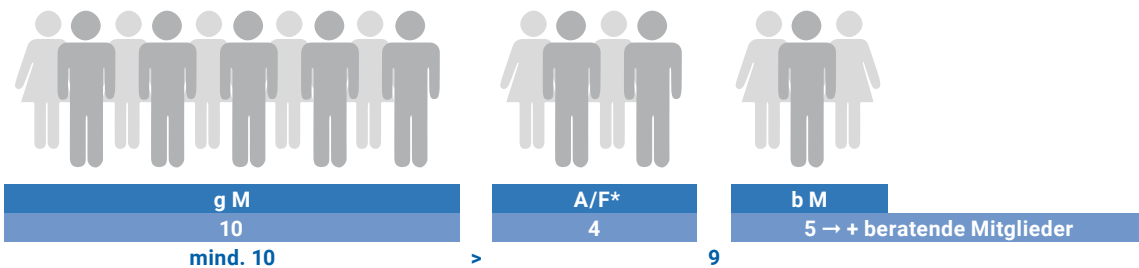


## BEISPIELE

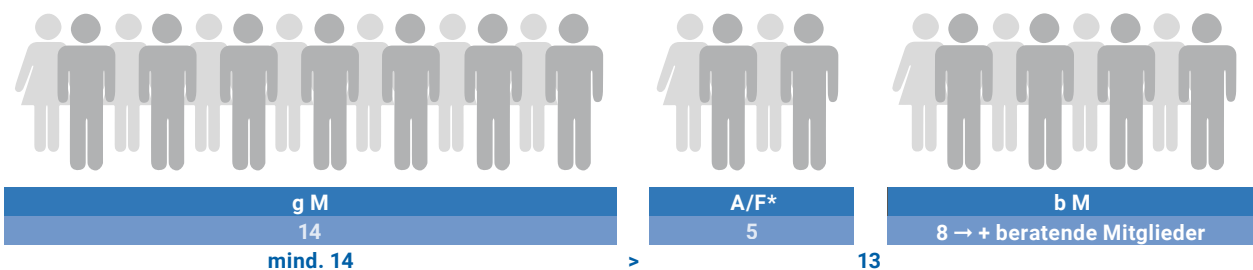
Der GdG-Rat hat 8 gewählte Mitglieder



Der GdG-Rat hat 10 gewählte Mitglieder



Der GdG-Rat hat 14 gewählte Mitglieder



\* je nach GdG kann die Anzahl zwischen 3 und 6 Mitgliedern schwanken.

# DER PFARREIRAT

In den Gemeinschaften der Gemeinden, die aus mindestens zwei Pfarreien gebildet werden, kann Mitverantwortung zudem durch Pfarreiräte wahrgenommen werden. Ein Pfarreirat entsteht nur durch Wahl, er kann nicht berufen werden.

## SOLL EIN PFARREIRAT (WIEDER) ERRICHTET WERDEN?

Der GdG-Rat setzt sich mit dem derzeitigen Pfarreirat in Verbindung und entscheidet zusammen mit diesem über die Neuwahl eines Pfarreirates. Besteht bislang kein Pfarreirat, prüft der GdG-Rat im Kontakt mit Mitgliedern der Gemeinde dessen Einrichtung. Diese Entscheidung ist bis zum 12. September zu treffen.

Wird kein Pfarreirat eingerichtet, soll der GdG-Rat gem. § 9 Ziffer 3 der Satzung für den GdG-Rat die Beauftragung von Verantwortlichen unterstützen.

Kann weder ein Pfarreirat gewählt noch die Beauftragung von Verantwortlichen umgesetzt werden, besteht die Möglichkeit der Errichtung eines Ausschusses nach § 9 Ziffer 4 der Satzung für den GdG-Rat. Dieser wird von dem neu gewählten GdG-Rat berufen.

## AUFGABEN

Nach Ziffer 2 der Ordnung für den Pfarreirat trägt dieser „Verantwortung für die Entwicklung der pastoralen Grunddimensionen Verkündigung, Liturgie, Diakonie“.

Der Pfarreirat ist wichtiger Bestandteil des pastoralen, sozialen und politischen Handelns der Kirche am Ort. Dies ist Aufgabe und Chance zugleich. Indem er z.B. die ortsspezifischen pastoralen und gesellschaftlichen Herausforderungen analysiert und beschreibt, kann er mitwirken an der Weiterentwicklung der Pastoral Konzepte der GdG. Ist es aufgrund der sozialen und politischen Gegebenheiten sinnvoll, nimmt der Pfarreirat ortsbezogene gesellschaftspolitische Aufgaben wahr.

Der Pfarreirat ist nicht einfach die Vertreterversammlung der engagierten Kreise einer Pfarrei. Er ist mitverantwortlich dafür, dass auch Stimmen derjenigen Gehör finden, die nicht im Pfarreirat vertreten sind. Der Pfarreirat hat nicht das Gewohnte zu verwalten, sondern Neues zu gestalten. Ziffer 2 der Ordnung nennt beispielhaft daraus erwachsende Aufgaben.

Aufgaben, die der Pfarreirat nicht wahrnehmen kann, gehen durch Beschluss auf den GdG-Rat über. (§ 3, Nr. 5b der Satzung für den GdG-Rat)

## ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDER DES PFARREIRATS

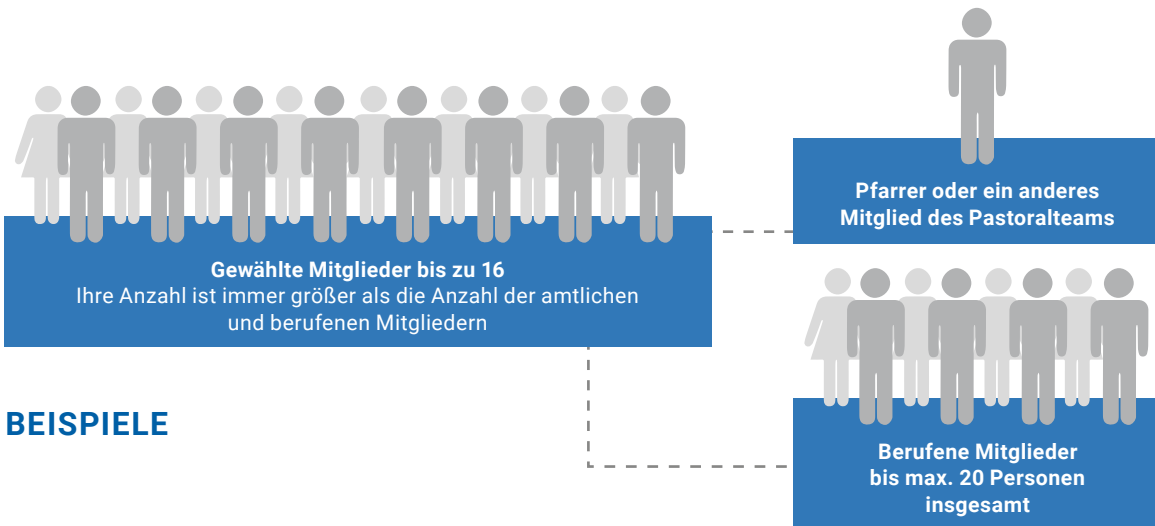
Der Pfarreirat besteht aus maximal 20 Mitgliedern. Unterschieden wird in zu wählende (bis zu 16), amtliche (1) und zu berufene Mitglieder.

Die gewählten Mitglieder können weitere Mitglieder berufen. Alle diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder muss größer sein als die Anzahl der amtlichen und berufenen Mitglieder zusammen.

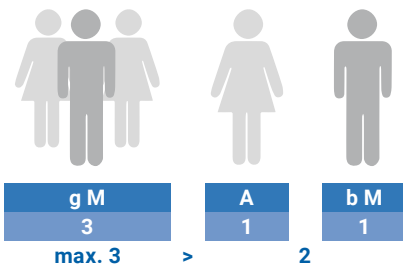


# DIE MITGLIEDER DES PFARREIRATS

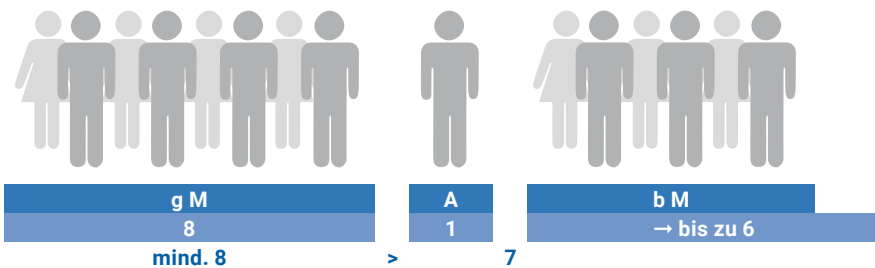


## BEISPIELE

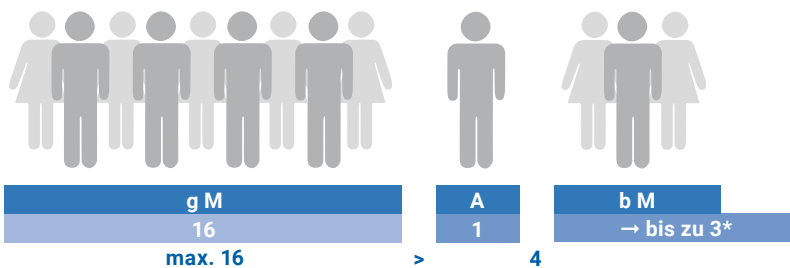
Der Pfarreirat hat 3 gewählte Mitglieder



Der Pfarreirat hat 8 gewählte Mitglieder



Der GdG-Rat hat 16 gewählte Mitglieder



g M → gewählte Mitglieder  
A/F → Mitglieder aufgrund von Amt  
b M → berufene Mitglieder

\* Wenn der Pfarreirat nicht größer als 20 Personen sein soll.

# DER GEMEINDERAT

In fusionierten Pfarreien innerhalb der Gemeinschaften der Gemeinden können zusätzlich zum GdG-Rat Gemeinderäte gewählt werden. Gemeinde im Sinne der Ordnung kann sowohl eine territoriale Gemeinde (z.B. ehemalige Pfarrei) als auch eine Personalgemeinde (z.B. Jugendkirche, Verband, Seniorenheim) sein. Der Gemeinderat entsteht nur durch Wahl, er kann nicht berufen werden.

## SOLL EIN GEMEINDERAT ERRICHTET WERDEN?

Der GdG-Rat setzt sich mit dem derzeitigen Gemeinderat in Verbindung und entscheidet zusammen mit diesem über die Neuwahl eines Gemeinderates. Besteht bislang kein Gemeinderat, prüft der GdG-Rat im Kontakt mit Mitgliedern der Gemeinde dessen Einrichtung. Diese Entscheidung ist bis zum 12. September zu treffen.

Wird kein Gemeinderat eingerichtet, soll der GdG-Rat gem. § 9 Ziffer 3 der Satzung für den GdG-Rat die Beauftragung von Verantwortlichen unterstützen.

Kann weder ein Gemeinderat gewählt noch die Beauftragung von Verantwortlichen umgesetzt werden, be-

steht die Möglichkeit der Errichtung eines Ausschusses nach § 9 Ziffer 4 der Satzung für den GdG-Rat. Dieser wird von dem neu gewählten GdG-Rat berufen.

## AUFGABEN

Nach Ziffer 2.1 der Ordnung für den Gemeinderat ist dieser Anwalt einer „konkreten Sorge um die Ausgestaltung von Verkündigung, Diakonie und Liturgie in der Gemeinde.“

Der Gemeinderat ist wichtiger Bestandteil des pastoralen, sozialen und politischen Handelns der Kirche am Ort. Dies ist Aufgabe und Chance zugleich. Indem er z.B. die ortsspezifischen pastoralen und gesellschaftlichen Herausforderungen analysiert und beschreibt, kann er Mitwirken an der Weiterentwicklung der Pastoralkonzepte der GdG. Ist es aufgrund der sozialen und politischen Gegebenheiten sinnvoll, nimmt der Gemeinderat ortsbezogene gesellschaftspolitische Aufgaben wahr. Ziffer 2 der Ordnung nennt beispielhaft daraus erwachsende Aufgaben.

Aufgaben, die der Gemeinderat nicht wahrnehmen kann, gehen durch Beschluss auf den GdG-Rat über (§ 3, Nr. 5b der Satzung für den GdG-Rat).

**Weil uns  
die Kirche  
nicht egal  
ist.**

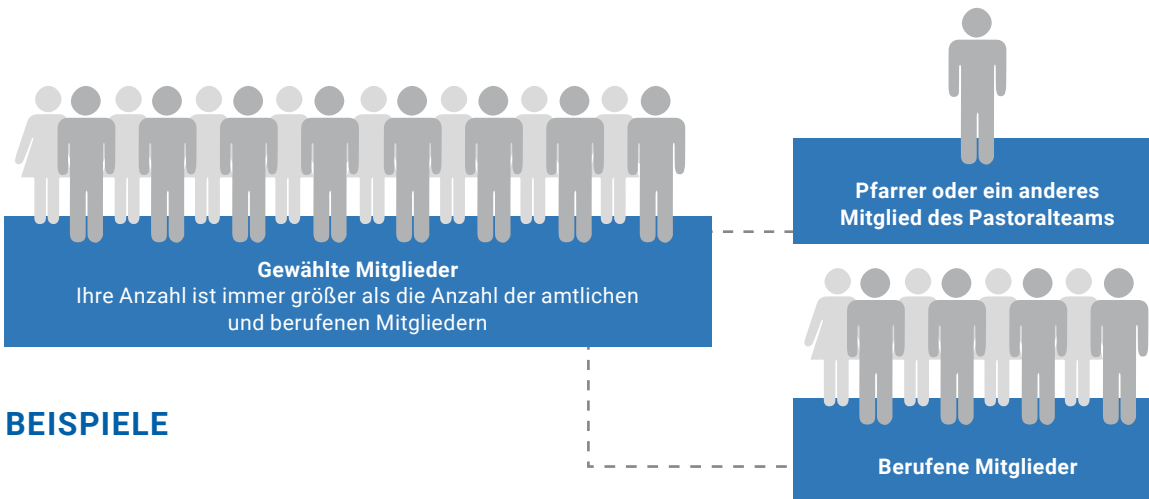
[kirche-waehlen.de](http://kirche-waehlen.de)



**Gemeinsinn, Gerechtigkeit, soziale Verantwortung, Hoffnung über den Tod hinaus ... –**

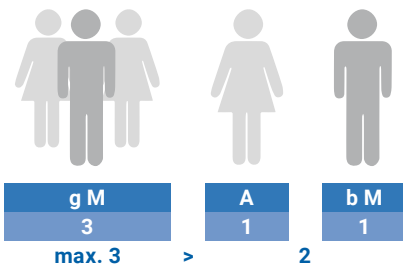
**Diesen Werten wissen wir uns verpflichtet, vertreten sie aktiv in der Gesellschaft und tragen so dazu bei, dass sie positiv mit der Kirche verknüpft werden.**

# DIE MITGLIEDER DES GEMEINDERATS

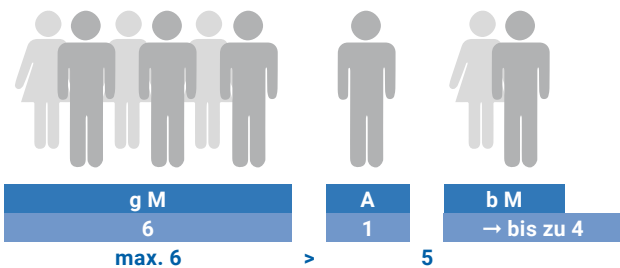


## BEISPIELE

Der Gemeinderat hat 3 gewählte Mitglieder

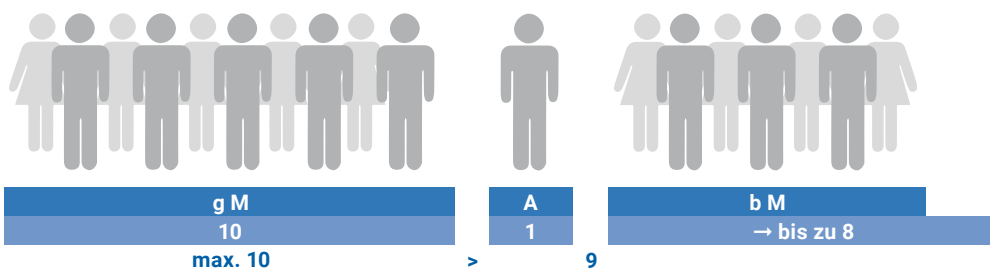


Der Gemeinderat hat 6 gewählte Mitglieder



g M → gewählte Mitglieder  
A/F → Mitglieder aufgrund von Amt  
b M → berufene Mitglieder

Der Gemeinderat hat 10 gewählte Mitglieder



# DIE VORBEREITUNG DER WAHLEN UND DIE AUFGABE DER GdG-RÄTE

Die GdG-Räte treffen notwendige Entscheidungen für die Wahlen. Diese Entscheidungen müssen spätestens bis zum 12. September 2021 getroffen sein. Zu diesem Stichtag ist der Wahlausschuss mit der satzungsmässigen Durchführung der Wahl zu berufen.

## ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GRÖSSE DES GdG-RATS

Für die einzelne GdG bieten sich unterschiedliche Optionen an:

- Ist der GdG-Rat vornehmlich ein Vertretungsorgan aller Pfarreien/Gemeinden der GdG, ist zu entscheiden, wie viele Personen aus den Pfarreien/Gemeinden im GdG-Rat vertreten sein sollen.
- Wenn nicht aus allen Pfarreien/Gemeinden Vertreter oder Vertreterinnen in den GdG-Rat gewählt werden können, besteht die Möglichkeit, Personen aus diesen Orten zu berufen oder Mitglieder des Rates als Kontaktpersonen zu benennen.
- Soll der GdG-Rat eher ein Gremium für pastorale Planungen sein, kann auch die Mindestzahl von acht gewählten Mitgliedern ausreichend sein.
- Die Mindestzahl von acht zu wählenden Mitgliedern kann auch für GdG, die aus zwei fusionierten Pfarreien (so genannte bipolare GdG) bestehen, von Nutzen sein.
- Der GdG-Rat kann viele Aufgaben an Sachausschüsse oder Projektgruppen delegieren, deren Mitglieder er beruft. Entsprechend kann überlegt werden, ob weitere Mitglieder über das Mindestmaß hinaus für den Rat zu wählen sind.
- Wird dem GdG-Rat eine Verzahnung von Vertretungs- und Planungsaufgaben zugesprochen, gewinnt die Frage der Arbeitsfähigkeit des GdG-Rats an Bedeutung.
- Auch die Erfahrungen der vergangenen Wahlperioden des GdG-Rats geben Antworten auf Grösse und Arbeitsweise des neu zu wählenden Rats.

## ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG DER PFARREI- UND GEMEINDERÄTE

Der GdG-Rat fördert die Bildung von Pfarrei- und Gemeinderäten.

## ENTSCHEIDUNG ÜBER DAS WAHLVERFAHREN

Erfolgt eine Wahl zum GdG-Rat auf einer einheitlichen Liste und GdG-weit?

Wird eine Listenwahl durchgeführt und in getrennten Wahlbezirken gewählt?

Gibt es eine GdG-weite Liste, auf der nach Wahlbezirken gewählt werden kann?

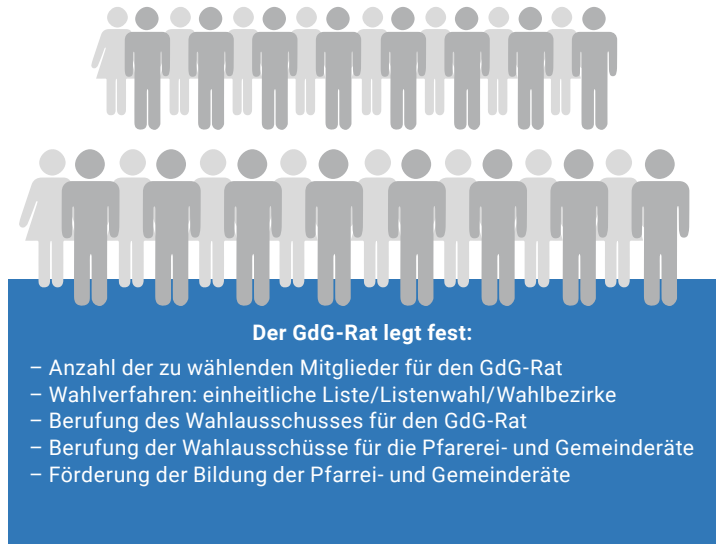
(Erläuterung der verschiedenen Wahlverfahren S. 14 in dieser Broschüre)

## BERUFUNG DES WAHLAUSSCHUSSES

Der GdG-Rat

- beruft den Wahlausschuss zur Wahl des GdG-Rates ein. Dem Wahlausschuss gehören der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden oder ein von ihm benannte/r Vertreter/in, sowie mindestens vier vom bisherigen GdG-Rat zu wählende Mitglieder an (§ 7 Ziffer 2 der Wahlordnung).
- beruft in Abstimmung mit den Pfarrei- und Gemeinderäten den Wahlausschuss für die Pfarrei- und Gemeinderäte ein und legt auch dessen Grösse fest (Ziffer 4.2 Ordnungen der Pfarreiräte und Gemeinderäte).
- Der Wahlausschuss für den GdG-Rat kann auch die Aufgaben des Wahlausschusses für die Pfarrei- und Gemeinderäte wahrnehmen (Ziffer 4.2 Ordnungen der Pfarrei- und Gemeinderäte). Die Verständigung darüber erfolgt im GdG-Rat.

# DIE AUFGABEN DER GdG-RÄTE



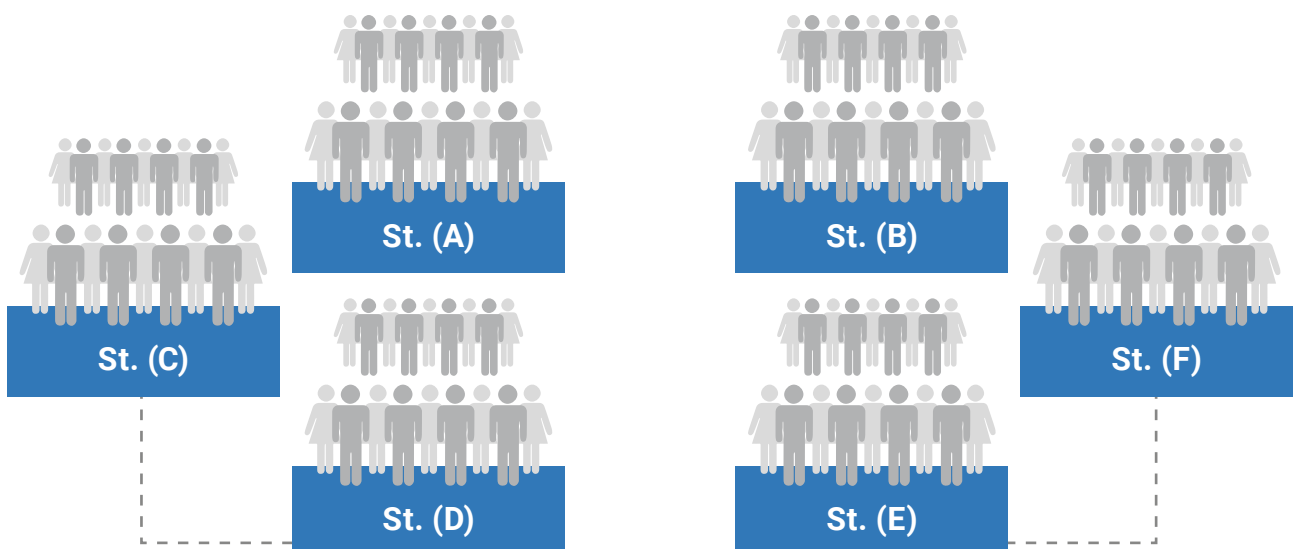
## ENTSCHEIDUNGEN/ ABSTIMMUNG

## FÖRDERUNG



## BERATUNGEN

## ENTSCHEIDUNGEN



# DAS WAHLVERFAHREN FÜR DEN GDG-RAT

Wenn die Anzahl der zu wählenden Mitglieder festgelegt ist, kann die Wahl gemäß § 6 der Wahlordnung nach folgenden Möglichkeiten durchgeführt werden:

## A) GDG-WEIT AUF EINER GEMEINSAMEN LISTE.

- Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie insgesamt Personen für den GdG-Rat zu wählen sind.
- Die Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt.
- Mehrere Wahllokale sind möglich.

## B) IN EINZELNEN WAHLBEZIRKEN AUF JE EIGENEN LISTEN.

- Die Anzahl der Wahlbezirke und der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder ist innerhalb der Gemeinschaft der Gemeinden vorab festzulegen.
- Für jeden Wahlbezirk wird ein eigener Stimmzettel erstellt, der nur die Kandidatinnen und Kandidaten enthält, die aus diesem Wahlbezirk für den GdG-Rat zu wählen sind.
- Es können nur die Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirks gewählt werden.
- Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen im entsprechenden Wahlbezirk zu wählen sind.
- Eine Wahl in mehreren Wahlbezirken ist nicht möglich.
- Die Personen mit den meisten Stimmen je Wahlbezirk bis zur festgelegten Anzahl sind gewählt.

## C) GDG-WEIT AUF EINER GEMEINSAMEN LISTE GETRENNT NACH WAHLBEZIRKEN.

- Die Anzahl der Wahlbezirke und der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder ist innerhalb der Gemeinschaft der Gemeinden vorab festzulegen.
- In allen Wahlbezirken wird der gleiche Stimmzettel verwandt. Auf diesem sind alle Kandidatinnen und Kandidaten für den GdG-Rat, getrennt nach Wahlbezirken, aufgeführt.
- Es können Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Wahlbezirken gewählt werden.
- Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie insgesamt Personen für den GdG-Rat zu wählen sind.
- Auf dem Stimmzettel ist vorgegeben, wie viele Personen für den jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.
- Die Personen mit den meisten Stimmen je Wahlbezirk bis zur vorher festgelegten Anzahl sind gewählt.

# BEISPIEL-STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL DES GdG-RATES

Die Gemeinschaft der Gemeinden wird aus 6 Pfarreien gebildet.  
Für den Gemeinschaft der Gemeinden-Rat werden 16 Personen gewählt.  
In jeder Pfarrei ist ein Wahllokal eingerichtet.

## A) GdG-WEIT AUF EINER GEMEINSAMEN LISTE

Kandidatenliste zum GdG-Rat.  
Sie haben bis zu 16 Stimmen.

## B) IN EINZELNEN WAHL- BEZIRKEN AUF JE EIGENEN LISTEN

Kandidatenliste zum GdG-Rat. Sie  
wählen im Wahlbezirk der Pfarrei  
... und haben die auf dem Stimm-  
zettel angegeben Stimmen.

### Wahlbezirk St. A

Gewählt sind die **drei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

Sie haben bis zu drei Stimmen.

### Wahlbezirk St. B

Gewählt sind die **drei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

Sie haben bis zu drei Stimmen.

### Wahlbezirk St. C

Gewählt sind die **drei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

Sie haben bis zu drei Stimmen.

### Wahlbezirk St. D

Gewählt sind die **zwei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

Sie haben bis zu zwei Stimmen.

### Wahlbezirk St. E

Gewählt sind die **drei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

Sie haben bis zu drei Stimmen.

### Wahlbezirk St. F

Gewählt sind die **zwei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

Sie haben bis zu zwei Stimmen.

## C) GDG-WEIT AUF EINER GEMEINSAMEN LISTE GETRENNT NACH WAHLBEZIRKEN

Kandidatenliste zum GdG-Rat. Sie  
haben bis zu 16 Stimmen. Gewählt  
sind je Wahlbezirk die zwei bzw.  
drei Kandidaten/Kandidatinnen  
mit den meisten Stimmen.

### Wahlbezirk St. A

Gewählt sind die **drei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

### Wahlbezirk St. B

Gewählt sind die **drei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

### Wahlbezirk St. C

Gewählt sind die **zwei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

### Wahlbezirk St. D

Gewählt sind die **drei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

### Wahlbezirk St. E

Gewählt sind die **drei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

### Wahlbezirk St. F

Gewählt sind die **zwei** Kandidaten/  
Kandidatinnen mit den meisten  
Stimmen.

# DER WAHLAUSSCHUSS FÜR DEN GdG-RAT

## BERUFUNG

„Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende GdG-Rat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.“ (§ 7 Ziffer 1 der Satzung für den GdG-Rat). Danach muss der Wahlausschuss für die aktuelle Wahl, spätestens bis zum 12. September 2021 berufen sein.

Die Aufgaben des Wahlausschusses lassen es sinnvoll erscheinen, eine frühzeitige Berufung vorzunehmen.

## AUFGABEN

In § 8 der Wahlordnung sind die Aufgaben festgelegt. Der Wahlausschuss sucht Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des GdG-Rats und stellt die Wahlliste auf. Der Wahlausschuss gibt den endgültigen Wahlvorschlag bekannt und bestimmt die Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl. Er bestellt den Wahlvorstand und prüft das endgültige Wahlergebnis.

## ZUSAMMENSETZUNG

Nach § 7 Ziffer 2 der Wahlordnung gehören dem Wahlausschuss der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in sowie mindestens vier vom derzeitigen GdG-Rat zu wählende Mitglieder an. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Dem Wahlausschuss können auch Männer und Frauen angehören, die bei der Wahl zum GdG-Rat kandidieren, dem Wahlvorstand dagegen nicht.

## DIE WAHLUNTERLAGEN

Auf der Homepage [www.kirche-wahlen.de](http://www.kirche-wahlen.de) sind die Formblätter abrufbar, wie: Wahl des Wahlausschusses, Einverständniserklärungen und Vorschlagsliste der Kandidatinnen und Kandidaten, Anträge zur Briefwahl, Stimmzettel, Wahlniederschrift, Liste der gewählten Mitglieder. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollten sicherstellen, dass die Wahlunterlagen zu den einzelnen Phasen der Wahl griffbereit sind.

## DAS WÄHLERVERZEICHNIS

Das Wählerverzeichnis wird in den Wochen vor der Wahl getrennt versandt. Es ist nach Pfarreien gegliedert. Es enthält alle wahlberechtigten Mitglieder der einzelnen Pfarreien. Die Wahlberechtigung im Bistum Aachen ist mit 14 Jahren gegeben.

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinschaften der Gemeinden mit mindestens zwei Pfarreien setzt sich somit aus der Summe der einzelnen Pfarreien zusammen. Für die 28 Pfarreien auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (Pfarrei ist identisch mit der GdG) kann das Wählerverzeichnis nur als Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der (vereinigten) Pfarrei vorgelegt werden. Eine Aufstellung nach Gemeinden in den Grenzen der früheren Pfarreien ist leider nicht möglich.

## WÄHLEN IN WAHLBEZIRKEN GEGLIEDERT NACH PFARREIGRENZEN

„Die Wahlbezirke sollen den Pfarrei-/Gemeindegrenzen entsprechen“, so heißt es in § 6 Ziffer 2 WO. Wird in Gemeinschaften der Gemeinden mit mindestens zwei Pfarreien nach Wahlbezirken gewählt, die den Pfarreigrenzen entsprechen, weist das Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten nach den Pfarreizugehörigkeiten aus. Der Nachweis der Wahlberechtigung ist im örtlichen Wahllokal aus dem Wählerverzeichnis ersichtlich.

## WÄHLEN IN WAHLBEZIRKEN GEGLIEDERT NACH GEMEINDEGRENZEN

Wird in vereinigten Pfarreien nach Wahlbezirken gewählt, die den Gemeindegrenzen der Altpfarreien entsprechen, weist das Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten nur in Bezug auf die Pfarreizugehörigkeit und nicht auf die Zugehörigkeit zum jeweiligen Wahlbezirk bzw. Gemeinde aus. Um dem Missbrauch der Mehrfachwahl vorzubeugen, kann entweder nach dem „Briefwahlverfahren“ oder der „Erklärung des/der Wahlberechtigten“ verfahren werden.



### DAS „BRIEFWAHLVERFAHREN“

- In den Wahllokalen der einzelnen Wahlbezirke werden Wahllisten geführt, in die der Wähler/die Wählerin mit vollständigem Namen und Anschrift der Hauptwohnung eingetragen wird.
- Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler/die Wählerin die erforderlichen Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Stimmzettel, einem Wahlumschlag und einem Briefwahlumschlag.
- Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag gegeben, verschlossen und in den Briefwahlumschlag gesteckt.
- Vor Einwurf in die Wahlurne wird der Briefwahlumschlag mit vollständigem Namen und der Hauptwohnung des Wählers/der Wählerin versehen.
- Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt zentral. Alle Wahlurnen werden ungeöffnet zu diesem zentralen Ort gebracht. Sind alle Wahlurnen eingegangen, erfolgt die Auszählung der Stimmen. Über den Abgleich der Wahllisten mit dem Wählerverzeichnis kann ein Missbrauch von Mehrfachwahl ausgeschlossen werden.

### DIE ERKLÄRUNG DES /DER WAHLBERECHTIGTEN

- Die Wählerinnen und Wähler erklären gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand unter Vorlage ihres Personalausweises schriftlich, dass sie in keinem anderen Wahlbezirk an der Wahl zum GdG-Rat/Gemeinderat teilnehmen. Ein entsprechendes Formblatt kann auf der Homepage [www.kirche-waehlen.de](http://www.kirche-waehlen.de) aufgerufen werden.  
In diesem Fall liegt in jedem Wahllokal die Kopie des Wählerverzeichnisses aus.

### WÄHLEN IN EINER ANDEREN GEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN

Im Bistum Aachen kann das Wahlrecht auch in einer anderen Gemeinschaft der Gemeinden als der des Wohnortes ausgeübt werden. Die Wählerinnen und Wähler, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, erklären am Wahltag unter Vorlage ihres Per-

sonalausweises gegenüber dem Wahlvorstand der Gemeinschaft der Gemeinden ihrer Wahl verbindlich, dass sie an keiner anderen Wahl zum GdG-Rat teilnehmen. Ein entsprechendes Formblatt kann auf der Homepage [www.kirche-waehlen.de](http://www.kirche-waehlen.de) aufgerufen werden.

### WEITERGABE DER WAHLERGEBNISSE

Die Ergebnisse der Wahl werden auf dem Formular „Wahlniederschrift“ unmittelbar nach Auszählung der Stimmen, spätestens bis Montag früh, 9 Uhr am Tag nach der Wahl an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung mitgeteilt. Das Formular liegt unter [www.kirche-waehlen.de](http://www.kirche-waehlen.de) vor. Die Daten sollen nach Möglichkeit online übermittelt werden. Wo dies nicht möglich ist, per Fax unter 0241 452-554. Am Wahlsonntag, 7. November 2021 ist das Büro im Bischöflichen Generalvikariat in der Zeit zwischen 10 bis 13 Uhr und 17 bis 20 Uhr besetzt. In dieser Zeit können die Wahlergebnisse auch telefonisch durchgegeben und allgemeine Fragen zur Auszählung und Mitteilung der Wahlergebnisse beantwortet werden: Tel.: 0241 452-855.

# DAS WAHLVERFAHREN UND WAHLAUSSCHUSS FÜR DIE PFARREI- UND GEMEINDERÄTE

Sofern der Wahlausschuss für den GdG-Rat nicht die Aufgaben für die Wahl der Pfarrei- und Gemeinderäte übernimmt, sind eigene Wahlausschüsse einzurichten (Ziffer 4.2 der Ordnungen für die Pfarrei- und Gemeinderäte). Für die Durchführung der Wahl der Pfarrei- und Gemeinderäte gelten die Wahlordnung für den GdG-Rat ebenso wie die Erläuterungen zur Arbeit des Wahlausschusses für den GdG-Rat auf S. 16 in dieser Arbeitshilfe.

Pfarrei- und Gemeinderäte sind nur von den jeweiligen Pfarrei- bzw. Gemeindemitgliedern zu wählen (Ziffer 4.2 der Ordnungen für die Pfarrei- und Gemeinderäte). Die Wahl zu diesen Räten findet daher auch nur in den jeweiligen örtlichen Wahlbezirken/Wahllokalen statt. Nur in diesen Wahllokalen liegen die Stimmzettel für diese Räte aus.

Während die Wählerverzeichnisse für die Pfarreiräte die entsprechende Pfarreizugehörigkeit ausweisen, ist dies bei den Wahlen zu den Gemeinderäten nicht der Fall. Gemeinderäte werden in fusionierten Pfarreien gewählt. Das Wählerverzeichnis der fusionierten Pfarreien ist nicht nach Gemeindebezirken gegliedert. Eine Zugehörigkeit ist daher nicht unmittelbar aus dem Wählerverzeichnis zu erkennen.

Werden Pfarrei- und Gemeinderäte gewählt, ist es dem Wahlausschuss überlassen, die Wahl zum GdG-Rat und zum Pfarrei- bzw. Gemeinderat wie folgt zu organisieren:

- Es gibt zwei (farblich) getrennte Stimmzettel, einen für den GdG-Rat, einen für den Pfarrei- bzw. Gemeinderat. oder
- Es gibt einen gemeinsamen Stimmzettel, auf dem Kandidaturen für die betreffenden Räte eindeutig vermerkt sind.

**Weil es  
ohne uns  
nicht geht.**

[kirche-waehlen.de](http://kirche-waehlen.de)



Jede und jeder Einzelne in unserer Kirche ist befähigt und beauftragt zur Mitgestaltung des kirchlichen Lebens.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse des „Heute bei dir“ Prozesses.

# ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Jede Wahl, und insbesondere die diesjährige Wahl zu den Räten und Kirchenvorständen, braucht Öffentlichkeit. Hierzu stehen in der heutigen Medienlandschaft vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung.

- Beilagen oder Sonderseiten im Pfarrbrief, u. U. eine „Extra-Wahl-Zeitung“
- Wahl-Einladung in Form eines persönlichen Rundbriefs der Vorsitzenden und/oder des Pfarrers / der Leitungsverantwortlichen an alle Katholikinnen und Katholiken über den Pfarrbrief oder die Homepage
- Eigene Webseiten auf vorhandenen Homepages der GdG zu den GdG-Rats- und Kirchenvorstandswahlen
- Auftritte bei Facebook und Instagram
- Erstellung eines Wahl-Newsletters
- Pressemitteilungen bzw. Artikel und Berichte für die lokale Presse
- Plakate in Schaukästen und an zentralen Stellen in der Gemeinde, z. B. in Geschäften, Bankfilialen, Kindergärten oder auch an Bushaltestellen
- Plakatwände im Ort anmieten und selbst gestalten sowie zu deren Erstellung die örtlichen Medien einladen
- Interessante Videos drehen, die für die Wahl bzw. für Kandidaten/innen werben und die dann z.B. in YouTube eingestellt werden können
- Antragsformulare für die Briefwahl als Beilage im Pfarrbrief ggf. auch Auslage in den örtlichen Geschäften, Banken oder Behörden

Das Bischöfliche Generalvikariat unterstützt diese Öffentlichkeitsarbeit. Materialien und Unterlagen sind unter [www.kirche-waehlen.de](http://www.kirche-waehlen.de) abrufbar.

Aktuell gibt es den Aufruf, Menschen aus unserem Bistum vorzustellen und zu Wort kommen zu lassen, die sich in den Räten und Kirchenvorständen engagieren. Diese Kurzporträts können zur Findung von Kandidatinnen und Kandidaten genutzt werden und werden auf der Homepage des Bistums sowie der GdG veröffentlicht. Nennen Sie uns potentielle Personen, die wir dazu anfragen können.

**Kontakt: [ursula.schuermann@bistum-aachen.de](mailto:ursula.schuermann@bistum-aachen.de);  
[mechtild.jansen@dioezesanrat.bistum-aachen.de](mailto:mechtild.jansen@dioezesanrat.bistum-aachen.de)**

Für Oktober ist ein Interview des Bischofs und des Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken in der Kirchenzeitung vorgesehen, in dem diese zur Wahl aufrufen.

In der Woche vor der Wahl wird in einer weiteren Pressemitteilung bistumsweit zur Wahl aufgerufen und auf den Termin der Wahl hingewiesen.

An den beiden Tagen der Wahl selbst wird über Social Media (Facebook und Instagram) informiert. Im Nachgang zur Wahl gibt es Pressemeldungen mit Auswertung der Ergebnisse und Informationen zur Wahlbeteiligung.

# CHECKLISTE ZUR WAHL DER RÄTE

FRIST BIS	AUFGABE	VERANTWORTLICH
8 Wochen vorher 11./12. September	<p><b>Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder für den GdG-Rat</b> (§ 3 Ziffer 1 WO)</p> <p>Es gibt zwei Möglichkeiten die Anzahl der zu wählenden Mitglieder festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Schwerpunkten der Pastoral der GdG</li> <li>2. nach der Vertretung der Pfarreien im GdG-Rat</li> </ol> <p>Erfolgt eine Festlegung nach Anzahl der Pfarreien und/oder Gemeinden der Gemeinschaft der Gemeinden kann die Anzahl der zu wählenden Mitglieder aus den einzelnen Pfarreien/Gemeinden für jede Pfarrei/Gemeinde gleich groß sein oder proportional bestimmt werden. Nach dieser Vorgabe erstellt der Wahlausschuss die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten.</p>	Der GdG-Rat
	<p><b>Festlegung des Wahlverfahrens</b> (§ 6 Ziffer 1 und 2 WO)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) GdG-weit auf einer gemeinsamen Liste</li> <li>b) in einzelnen Wahlbezirken auf je eigenen Listen</li> <li>c) GdG-weit auf einer gemeinsamen Liste getrennt nach Wahlbezirken</li> </ol>	
	<p><b>Festlegung der Wahl der Pfarreiräte und/oder Gemeinderäte</b></p>	Der GdG-Rat im Einvernehmen mit den Pfarrei- und Gemeinderäten
	<p><b>Festlegung des Wahlverfahrens für die Pfarreiräte und Gemeinderäte</b> (Ziffer 4.2 der Ordnungen für die Pfarrei- und Gemeinderäte)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eigener Wahlausschuss für die Wahlen zu den Pfarrei- und Gemeinderäten oder</li> <li>– gemeinsamen Wahlausschuss zur Wahl des GdG-Rats und der Pfarrei- und Gemeinderäte.</li> <li>– Werden für die Wahl der Pfarreiräte und Gemeinderäte eigene Wahlausschüsse gebildet, legt der GdG-Rat deren Größe in Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort fest.</li> </ul>	

FRIST BIS	AUFGABE	VERANTWORTLICH
11./12. September	<b>Berufung des Wahlausschusses für den GdG-Rat</b> (§ 7 WO) – Mitglieder sind der Leiter der GdG oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in und mindestens vier vom bisherigen GdG-Rat zu wählende Mitglieder der Gemeinschaft der Gemeinden. – Die Aufgaben des Wahlausschusses sind in § 8 WO benannt.	Der GdG-Rat
	<b>Berufung der Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte gemäß Ziffer 4.2 der Ordnungen für die Pfarrei und Gemeinderäte</b> sofern diese Aufgabe nicht durch den Wahlausschuss für den GdG-Rat übernommen wird.	
6 Wochen vorher 25./26. September	<b>Erarbeitung und Bekanntgabe des Wahlvorschlags</b> (§ 9, Ziffer 1 – 3 WO)	Wahlausschuss für den GdG-Rat.
		Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.
6 – 4 Wochen vorher 27. September bis 9. Oktober	<b>Offenlegung des Wahlvorschlags</b> (§ 9 Ziffer 3 WO) Die Offenlegung erfolgt – an zentralen Orten der GdG oder – in sonstiger geeigneter Weise z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushänge, auf der Homepage, im Newsletter oder dem Printmedium der GdG.	Wahlausschuss für den GdG-Rat.
	<b>Hinweis auf die Möglichkeit von Ergänzungsvorschlägen</b> (§ 9 Ziffer 4 WO) – Ergänzungsvorschläge können bis zum 9. Oktober eingereicht werden. – Für Ergänzungsvorschläge sind 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.	Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.

# CHECKLISTE ZUR WAHL DER RÄTE

FRIST BIS	AUFGABE	VERANTWORTLICH
<p><b>3 Wochen vorher</b></p> <p><b>bis. 17. Oktober</b></p>	<p><b>Prüfung der Ergänzungsvorschläge</b> (§ 9 Ziffer 6 WO)</p> <p><b>Aufstellung des endgültigen Wahlvorschlags</b> (§ 10 WO)</p> <p><b>Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags</b> (§ 10 WO)</p> <p>Die Bekanntgabe erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– an zentralen Orten der GdG oder</li> <li>– in sonstiger geeigneter Weise z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushänge, auf der Homepage, im Newsletter oder dem Printmedium der GdG.</li> </ul>	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p><b>bis 17. Oktober</b></p>	<p><b>Bestellung des Wahlvorstands</b> (§ 11 WO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern.</li> <li>– Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zu den Räten angehören.</li> <li>– Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind in § 11 WO benannt.</li> </ul>	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p><b>1½ Wochen vorher</b></p> <p><b>18. bis 27. Oktober</b></p>	<p><b>Beantragung und Aushändigung von Briefwahlunterlagen</b> (§ 13 WO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Briefwahlunterlagen sollen in den örtlichen Pfarrbüros zugänglich gemacht werden.</li> </ul>	<p>Wahlvorstand für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlvorstand für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlvorstand für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>

## FRIST BIS

## AUFGABE

## VERANTWORTLICH

6./7. November

**Wahl****a) GdG-Rat****b) Pfarreiräte****c) Gemeinderäte**

Der Wahlvorstand hat nach §§ 11 und 14 WO die Aufgabe der:

- Sorge für einen ungestörten Ablauf der Wahl,
- Registrierung der Wählerstimmen,
- Registrierung der auswärtigen Wähler gem. § 4 Ziffer 2 WO (Formblatt über [www.kirche-waehlen.de](http://www.kirche-waehlen.de)),
- Entgegennahme der Stimmzettel,
- vorläufigen Zählung der abgegebenen Stimmen,
- Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses,
- Aufnahme der Wahlniederschrift mit Unterschrift des Vorsitzenden,
- unverzüglichen Weiterleitung der Niederschrift an den Wahlausschuss
- Weitergabe der Ergebnisse nach Auszählung der Stimmen, spätestens bis Montag früh am 8. November 2021 an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung; online: [ursula.schuermann@bistum-aachen.de](mailto:ursula.schuermann@bistum-aachen.de), Fax: 0241/452-554; Tel.: 0241/452-855 Diese Rufnummern sind auch erreichbar Sonntag 7. November 2021 in der Zeit von 10 bis 13 Uhr und 17 bis 20 Uhr

Wahlvorstand für den GdG-Rat.

Wahlvorstand für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlvorstand für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.

bis 12. November

**Prüfung des Wahlergebnisses****Endgültige Feststellung des Wahlergebnisses**

(§ 15 Ziffer 1 WO)

Wahlausschuss für den GdG-Rat.

Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.

# CHECKLISTE ZUR WAHL DER RÄTE

FRIST BIS	AUFGABE	VERANTWORTLICH
<p><b>1 Woche danach</b> <b>13./14. November</b></p>	<p><b>Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b> (§ 15 Ziffer 2) Die Bekanntgabe erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– an zentralen Orten der GdG oder</li> <li>– in sonstiger geeigneter Weise z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushänge, auf der Homepage, im Newsletter oder dem Printmedium der Gemeinschaft der Gemeinden.</li> </ul>	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p><b>2 Wochen danach</b> <b>bis 21. November</b></p>	<p><b>Frist für die Anfechtung der Gültigkeit des Wahlergebnisses</b> (§ 15 Ziffer 3 WO)</p>	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p><b>bis 26. November</b></p>	<p><b>Erste Sitzung des GdG-Rats mit den gewählten und amtlichen Mitgliedern</b> (§ 7 Ziffer 1 Satzung für den GdG-Rat) <b>Berufung der Mitglieder</b> nach § 4 Ziffer 3 der Satzung für den GdG-Rat, sofern kein Einspruch gegen das Wahlergebnis vorliegt.</p>	<p>Leiter der GdG</p>
<p><b>3 Wochen später</b> <b>bis 18. Dezember</b></p>	<p><b>Konstituierende Sitzung des GdG-Rats mit Wahl des Vorstandes</b> (§ 7 Ziffer 2 und 3 der Satzung für den GdG-Rat)</p>	<p>Leiter der GdG</p>
<p><b>bis 7. Januar 2022</b></p>	<p><b>Konstituierende Sitzung des Pfarreirats mit Wahl einer/s Vorsitzenden bzw. eines Sprecherteams</b> (Ziffer 4.3 und 4 der Ordnung für die Pfarreiräte)</p>	<p>Der Pfarrer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pastoralteams der GdG</p>
<p><b>bis 7. Januar 2022</b></p>	<p><b>Konstituierende Sitzung des Gemeinderats mit Wahl einer Leitung</b> (Ziffer 4.3 und 4 der Ordnung für die Gemeinderäte)</p>	<p>Der Leiter der GdG oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pastoralteams der GdG</p>



## NOTIZEN



**Weil wir  
gemeinsam  
Kirche  
sind.**

[kirche-waehlen.de](http://kirche-waehlen.de)



„Gemeinsam Kirche sein – unter diesem Motto haben die deutschen Bischöfe 2015 zur Erneuerung der Pastoral eingeladen.“

In GdG-, Pfarrei- und Gemeinderäten sowie Kirchengvorständen übernehmen viele Menschen Verantwortung und gestalten gemeinsam das kirchliche Leben am Ort.

# KIRCHENVORSTANDSWAHLEN 2021

(Ka 2021, Nr. 19, S. 41)

Als Hilfe zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen am 6./7. November 2021 und zur Erläuterung der Wahlordnung (WO) dient der folgende Ablaufplan.

Für die Wahl ist die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen in der ab 1. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2012, Nr. 41, S. 42 ff.).

## I. 25./26. SEPTEMBER 2021

Anordnung der KV-Wahl (Art. 1 Abs. 1 WO).  
Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

Aufstellung der Wählerliste (Art. 1 Abs. 1 WO).

Berufung des Wahlausschusses (Art. 5 WO).

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) als Vorsitzender die Person, die gem. Art.4 WO die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt (Art. 5 Abs. 2 a WO)
  - b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder
  - c) zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

## II. 2./3. OKTOBER 2021

Auslegung der Wählerliste.

Bekanntmachung der Auslegung (Art. 1 Abs. 2 WO).  
Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 6 Abs. 4 WO). Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum 16./17. Oktober 2021 (Art. 7 Abs. 2 WO).

## III. 9./10. OKTOBER 2021

Abnahme des Aushanges betreffend Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1 Abs. 1 WO).

## IV. 23./24. OKTOBER 2021

Einladung zur Wahl (Art. 9 WO).

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 6 Abs. 4 - 6 WO.

Berufung eines Wahlvorstandes und des Filialwahlvorstandes (Art.10 u. 15 Abs. 4 WO).

In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein.

Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Art. 7 WO zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6 Abs. 3 - 6 WO bekannt zu geben.

## V. 3. NOVEMBER 2021

Letzter Termin zur Stellung des Antrags auf Briefwahl (Art. 14 WO).

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

## VI. 6./7. NOVEMBER 2021

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

## VII. 8. NOVEMBER 2021

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Ausgang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Ausgang und die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. (Art. 20 WO).

## VIII. 15. NOVEMBER 2021

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Art. 20. Abs. 1 WO).

## IX. 21. NOVEMBER 2021

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden (Art. 21 Abs. 1 WO).

- X. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung (Art. 23 WO).
- XI. Einführung der neu eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 24 Abs. 4 WO).

### HINWEIS:

Wie bereits bei den letzten Wahlen werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen den Kirchengemeinden nur noch die Wählerlisten aufgefördert übersandt. Die Formblätter werden rechtzeitig im Mitarbeiterportal CoMap, zu dem bekanntlich sämtliche Kirchengemeinden Zugang haben, als Dateien abrufbar sein. Eine Versendung der Formblätter in Papierform erfolgt nur noch in Ausnahmefällen.

Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahlen können an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung 0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Frau Gloria Genreith, Tel.: 0241 452-441, E-Mail: [rechtsabteilung@bistum-aachen.de](mailto:rechtsabteilung@bistum-aachen.de), gerichtet werden.

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER/KONTAKT

Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung  
Abteilung Pastoral in Lebensräumen  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen  
Ursula Schürmann, Tel.: 0241 452-855  
E-Mail: [ursula.schuermann@bistum-aachen.de](mailto:ursula.schuermann@bistum-aachen.de)

Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen  
Klosterplatz 4, 52062 Aachen  
Mechtild Jansen, Tel.: 0241 452-214  
E-Mail: [mechtild.jansen@dioezesanrat.bistum-aachen.de](mailto:mechtild.jansen@dioezesanrat.bistum-aachen.de)

[www.kirche-waehlen.de](http://www.kirche-waehlen.de)



Juni, 2021